



Merkblatt Nachteilsausgleich

vom 13. Januar 2025

1. Grundlagen

- a) Wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung darf niemand diskriminiert werden¹.
- b) Bund und Kantone sind verpflichtet, insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung Massnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von behinderungsbedingten Benachteiligungen zu treffen².
- c) Berufsfachschulen sind verpflichtet, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen zu beseitigen³.
- d) Benötigt eine lernende Person während der beruflichen Grundbildung, beim Qualifikationsverfahren (auch Teilprüfungen), während der überbetrieblichen Kurse, bei der Aufnahmeprüfung in die Berufsmaturität und während des Berufsmaturitätsbildungsgangs (BM 1 und BM 2) aufgrund einer Beeinträchtigung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so ist dies angemessen zu gewähren⁴.
- e) Es wird erwartet, dass die lernende Person so weit wie möglich Anstrengungen unternimmt und aktiv von den Hilfsmitteln Gebrauch macht, um das Lernen im berufsspezifischen Kontext zu fördern.

2. Ansprechperson

Ansprechperson für die Lernenden ist die zuständige Klassenlehrperson oder die Koordinationsperson (KSS) der kantonalen Berufsfachschule.

3. Gutachten

Dem Gesuch beizulegen ist ein aktuelles Gutachten einer psychologischen oder ärztlichen Fachstelle (nicht älter als zwei Jahre).

Inhalt des Gutachtens:

- Genaue Diagnose inkl. Schweregrad
- Auswirkungen der Diagnose in Bezug auf Prüfungssituationen in der Ausbildung
- Mögliche Massnahmen zum Ausgleich der Behinderung

Liegt kein aktuelles Gutachten vor, kann in Ausnahmefällen eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst der Berufsfachschulen durch das Amt für Berufsbildung angeordnet werden. Der Schulpsychologische Dienst der Berufsfachschulen kann Abklärungen zu folgenden Beeinträchtigungen vornehmen und stellt ein Gutachten aus: Dyslexie/Legasthenie/Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie/Rechenstörung, ADS/ADHS.

¹ Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101.

² Art. 3 Bst. f und Art. 5 BehiG (SR 151.3).

³ Art. 21 Abs. 2 Bst. c BBG (SR 412.10).

⁴ Art. 35 Abs. 3 BBV (SR 412.101).



4. Vermerk in Leistungsnachweisen

Eine Berücksichtigung von Behinderungen wird nicht im Semesterzeugnis, Fähigkeitszeugnis, Notenausweis oder Diplom vermerkt.

5. Gesuchsformulare und weitere Informationen

Unter folgendem Link finden Sie die relevanten Unterlagen:

www.berufsbildung.sg.ch > Schulische Grundbildung > Förderangebote > Nachteilsausgleich

Zuständige Stelle

Amt für Berufsbildung

Schulische Bildung

Davidstrasse 31

9001 St.Gallen

nta.abb@sg.ch